

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Öffentliche Verwaltung (dual), B.A.
Hochschule: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Standort: Berlin
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Gutachterinnen und Gutachter schlagen folgende Auflage vor: „Bei der Möglichkeit, Praktika auch in Teilzeit durchzuführen, ist nachzuweisen, wie hier eine angemessene und gerechte Vergabe der ECTS-Punkte erfolgen kann. (§12 BlnStudAkkV)“

Die Hochschule legt mit der Stellungnahme den Entwurf einer überarbeiteten Praxisordnung vor. Hier wurde in § 6 Abs. 3 folgender Satz eingefügt: „Für die in der jeweiligen Praxisphase geleisteten Teilzeittätigkeiten werden entsprechend des Verhältnisses der geleisteten Teilzeittätigkeiten zum Umfang der zu leistenden Vollzeittätigkeiten anteilig die für die jeweilige Praxisphase insgesamt zu vergebenden ECTS-Punkte vergeben“, Gemäß § 6 Abs. 3 der Praxisordnung ist eine Absolvierung einer Praxiszeit in Teilzeit zu bewilligen, solange die oder der Studierende 1. mindestens ein Kind unter 18

Jahren oder eine pflegebedürftige sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt oder 2. ein Teilzeitstudium gemäß § 22 Abs. 4 BerlHG absolviert. Insofern geht mit einer Verlängerung der Regelstudienzeit auch eine zeitliche Streckung der Praxisphasen einher, um die notwendige Zahl von ECTS-Punkten zu erreichen. Die Passage in der Praxisordnung gewährleistet, dass die Vergabe der ECTS-Punkte sich nach den in der Praxisphase in Teilzeit abgeleisteten Stunden bemisst. Die Auflage muss nicht erteilt werden.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Praxisordnung in der vorgelegten Form wie angekündigt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 BlnStudAkkV als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

